

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBL.S. 408) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 28.07.2025 folgende Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.595.582
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-1.595.582
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.407.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.407.100
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	321.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-321.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 5 Verbandsumlagen

Die Aufteilung der Betriebskostenumlage erfolgt ab dem 01.01.2022 auf Grundlage der anteiligen Produktivstunden der Gemeinde des Haushaltsjahres. Die Verteilung der Produktivstunden der letzten Jahre ist in der Anlage „Aufteilung der Produktivstunden“ ersichtlich. Die Investitionsumlage wird von jeder Gemeinde zu 1/3 getragen.

Der Jahresschnitt der Produktivstunden von 2014 bis 2025 hat sich wie folgt auf die einzelnen Verbandsgemeinden verteilt:

Mönsheim 33,66 % Wimsheim 31,02 % Wurmberg 35,32 %

Die Verbandsumlage beträgt voraussichtlich EUR.

1. Betriebskostenumlage	1.404.400
a) Gemeinde Mönsheim	410.300
b) Gemeinde Wimsheim	413.600
c) Gemeinde Wurmberg	580.500
2. Investitionsumlage	321.000
a) Gemeinde Mönsheim	107.000
b) Gemeinde Wimsheim	107.000
c) Gemeinde Wurmberg	107.000

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 30.07.2026 vorgelegt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17.08.2026 bis 25.08.2026 im Rathaus Wimsheim, Rathausstraße 1, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wurmberg, den 10.08.2026

Mario Weisbrich

Verbandsvorsitzender